

50 0 202

## **Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Initiativen in den neuen Flüchtlingsunterkünften in Münster**

### **1. Anwendungsbereich – Förderzweck – Zuwendungsempfänger**

- 1.1 Die Stadt Münster/Sozialamt fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus der Haushaltsstelle „Flüchtlingsberatung und -betreuung; Zuschuss“ Initiativen die in den neuen Flüchtlingsunterkünften in Münster, laut Vorlage 817/2001 „Umsetzung des Konzepts zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ Betreuung anbieten.
- 1.2 Unter Betreuung wird in diesem Zusammenhang auch die Betreuungskoordination verstanden. Ebenso wie die vorbereitenden Maßnahmen vor der Aufnahme des Betriebs der Flüchtlingsunterkunft.
- 1.3 Gefördert werden gemeinwesenorientierte, integrative, bildungsmotivierende und zielgruppenspezifische Maßnahmen. Darüber hinaus Maßnahmen zur Vernetzung im Wohnumfeld der Einrichtung und zur Verbesserung der Partizipation der Flüchtlinge in alle Regelbereiche.
- 1.4 Antragsberechtigt ist pro Flüchtlingsunterkunft ein Förderadressat.
- 1.5 Zuschüsse werden grundsätzlich nur für ungedeckte Sachkosten (z.B. Materialkosten für Kurse; Aktivitäten mit Anwohnern) und Honorare (z.B. für Sprachkurse und Betreuungspersonal) gewährt. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag für ein Haushaltsjahr gewährt. Der Förderumfang pro Flüchtlingsunterkunft darf 5.000 € nicht übersteigen.
- 1.6 Die Anträge werden an die Stadt Münster /V/KF gerichtet und müssen die geplanten Aktivitäten mit den Sachkosten und evtl. Honoraren bezeichnen; die zu erwartenden Ausgaben beziffern und das beantragte Fördervolumen nennen.
- 1.7 Die Stadt Münster/Sozialamt entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien und einer fachlichen Einschätzung in Form einer kurzen Begründung durch V/KF, dass die Voraussetzungen von 1.2 bis 1.4 vorliegen. Der Förderadressat erhält anschließend einen Bewilligungsbescheid durch das Sozialamt. (Durchschrift an V/KF)
- 1.8 Die Antragsberechtigten müssen der Stadt Münster/Sozialamt über die Verwendung der bewilligten Zuschüsse einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis (Sachbericht und Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben) zum im Bescheid ausgewiesenen Zeitpunkt einreichen. Das Sozialamt stellt V/KF eine Kopie des Nachweises zur Verfügung.
- 1.9 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Stadt Münster/Sozialamt entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.10 Die Richtlinien treten mit Wirkung ab 31.10.2002 in Kraft.

Gez.: Dr. Agnes Klein